



# **Insolvenzrecht in Österreich**

Insolvenzordnung (IO)  
Stand IRÄG 2017

**Österreich**

**bearbeitet von Norbert Abel (Abel Rechtsanwälte GmbH, Wien)**

<b>1</b>	<b>Schrifttum</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
2.1	Gesetzlicher Rahmen.....	4
2.2	Verfahrenstypen.....	4
<b>3</b>	<b>Eröffnung des Verfahren</b> .....	<b>7</b>
3.1	Eröffnungsgründe .....	7
3.2	Schuldner .....	8
3.3	Zulässige Sicherungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung .....	8
3.4	Wirkungen der Verfahrenseröffnung .....	8
<b>4</b>	<b>Verlauf des Verfahrens</b> .....	<b>9</b>
4.1	Anmeldung der Forderung durch die Gläubiger .....	9
4.2	Gläubigerversammlungen.....	10
4.3	Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse .....	12
4.4	Verteilung an die Gläubiger.....	13
<b>5</b>	<b>Gläubiger</b> .....	<b>14</b>
5.1	Aussonderungsberechtigte Gläubiger .....	14
5.2	Gesicherte Gläubiger .....	14
5.3	Einfache Insolvenzgläubiger .....	15
5.4	Nachrangige Insolvenzgläubiger .....	16
5.5	Massegläubiger .....	16
<b>6</b>	<b>Abwicklung unvollständig erfüllter Verträge</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Aufrechnung</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Insolvenzanfechtung</b> .....	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Verfahrenskosten</b> .....	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Aufhebung</b> .....	<b>21</b>
<b>11</b>	<b>Reorganisationsverfahren</b> .....	<b>21</b>
<b>12</b>	<b>Internationales Insolvenzrecht</b> .....	<b>22</b>

## 1 Schrifttum

Mohr, Insolvenzordnung, 11. Auflage, 2012; Konecny/Schubert (Hrsg.) Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 2009; Walter Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht, 2010; Axel Reckenzaun, IRÄG 2010 – Insolvenzordnung, 2010; Kodek, das IRÄG 2010 im Überblick, ZAK 2010/499; Konecny, IRÄG 2010 – ZIK Spezial, 2010; Mohr, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – Reform des Unternehmensinsolvenzrechts, eolex 2010, 563; Konecny, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, Zik 2010/119, 82; Kodek, Von der KO zur IO – Das IRÄG 2010 im Überblick, ÖBA 2010, 498; Jelinek, Insolvenzrechtsreform 2010, wbl 2010, 377; Mohr/Riel, Das IRÄG 2010 aus Bankensicht, RdW 2010/639, 615; Mohr, Neuerungen im Unternehmensinsolvenzrecht – IRÄG 2010, ÖJZ 2010/94, 887; Pariasek, IRÄG 2010: Neuerungen im Zusammenhang mit Bestandrechten, wobl 2010, 237; Spiegel/Benes, Insolvenzordnung: Kreditvergabe und Insolvenzrisiken, RdW 2010/758, 751; Weissel, Die neue Rechtsstellung des Absonderungsgläubigers nach dem IRÄG 2010, ÖBA 2011, 391; Hans-Georg Kantner, Sanierung aus Sicht der Gläubigerschutzverbände in Lichtkoppler/Reisch (Hrsg.), Handbuch Unternehmenssanierung, 2010; Buchegger, Insolvenzrecht 2010; Konecny, Probleme grenzüberschreitender Insolvenzen, in Smid (Hrsg.), Neue Fragen des deutschen und internationalen Insolvenzrechts (2006); Kodek, Das anwendbare Recht in grenzüberschreitenden Insolvenzen – Grundzüge und ausgewählte Probleme, in Kodek/Konecny (Hrsg.), Insolvenz-Forum 2007 (2008); Mohr, Auslandsvermögen im österreichischen Konkurs – Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren, ZIK 2003/104, 74; Oberhammer, Das internationale Insolvenzrecht und Österreich: Grundstrukturen und ausgewählte Probleme, ÖBA 2002, 698; Schneider, IRÄG 2017 – die „kleineren“ Änderungen, ZIK 2017/103; Mohr, Neuerungen im Privatinsolvenzrecht – IRÄG 2017, ZIG 2017, 97; Riel, das Konzerninsolvenzrecht des IRÄG 2017, ZIK 2017, 109, Konecny, die EU-InsVo 2015 im Überblick, ZIK 2017, 82.

## 2 Einführung

### 2.1 Gesetzlicher Rahmen

In Österreich ist mit 01.07.2010 durch das IRÄG 2010 ein neues Insolvenzrecht eingeführt worden. Es beseitigt die Doppelgleisigkeit zwischen Konkursordnung (KO) und Ausgleichsordnung (AO). Zentraler Zweck der Novelle ist die Erleichterung der Sanierungsmöglichkeit für Unternehmen. 2017 führte EU-InsVo 2015 zu einer Anpassung der IO und zu weiteren Änderungen. Die Reform des Schuldenregulierungsverfahrens für Privatpersonen erfolgte ebenso 2017. Der Kern des österreichischen Insolvenzrechts wird nunmehr durch die Insolvenzordnung (IO)<sup>1</sup> geregelt. Dabei ist zu beachten, dass zahlreiche Regelungen unverändert aus der KO in die IO übernommen wurden. Daneben existiert nach wie vor das Unternehmensreorganisationsgesetz<sup>2</sup>, welches aber in der Praxis bedeutungslos ist.

### 2.2 Verfahrenstypen

Es gibt grundsätzlich ein Insolvenzgesetz, die Insolvenzordnung (IO). Innerhalb der IO gibt es unterschiedliche Ausprägungen des Insolvenzverfahrens:

- das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung gem. §§ 169ff IO
- das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung gem. §§ 166ff IO
- das Konkursverfahren gem. §§ 180f IO
- das Schuldenregulierungsverfahren gem. §§ 181ff IO

Das Insolvenzverfahren wird daher entweder nach den Vorschriften für das Sanierungsverfahren oder nach den Vorschriften für das Konkursverfahren geführt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann beim Sanierungsverfahren die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters beantragt werden. Dem gegenüber eröffnet

---

<sup>1</sup> Insolvenzordnung „IO“, BGBl I 2010/29

<sup>2</sup> Unternehmensreorganisationsgesetz „URG“, BGBl I, 2005/120

das Schuldenregulierungsverfahren dem Privatschuldner die Entschuldung mittels Zahlungsplan bzw. im Falle des Scheiterns mittels Abschöpfungsverfahren.

Wichtige Informationen bzw. Daten zum Insolvenzverfahren, wie etwa Verfahrensart, Kontaktdaten des Insolvenzverwalters, Termine und Fristen etc werden in der Ediktsdatei unter der Internetadresse <http://www.edikte.justiz.gv.at> veröffentlicht.

Das Konkursverfahren<sup>3</sup> dient zwar der Verwertung der vorhandenen Vermögenswerte und der Verteilung der Masse an die Gläubiger, eröffnet aber dem Schuldner dennoch die Möglichkeit einer Entschuldung. Der Schuldner kann zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auch danach bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens den Abschluss eines Sanierungsplanes beantragen.<sup>4</sup> Im Sanierungsplanantrag muss der Schuldner den Gläubigern neben anderen Voraussetzungen eine Quote von mindestens 20 % der Forderungen, zahlbar binnen 2 Jahren nach Annahme des Sanierungsplanes, anbieten. Den Sanierungsplan kann der Schuldner auch dann beantragen, wenn das Konkursverfahren über Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde. Stellt der Schuldner selbst einen Insolvenzantrag und hat die Absicht, sich zu entschulden, so kann er diesen gleich durch Eröffnung eines Sanierungsverfahrens<sup>5</sup> beantragen. Auch in diesem Fall beträgt, neben anderen Voraussetzungen, das Mindestefordernis eine 20%ige Quote, zahlbar binnen 2 Jahren ab Abnahme des Sanierungsplanes. Beantragt der Schuldner ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung<sup>6</sup> so sind die Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung wesentlich strenger. Im Antrag ist insbesondere darzutun, wie die angebotene Quote aufgebracht und der Fortbetrieb finanziert wird. Auch beträgt die Mindestquote 30 %. Für die Annahme des Sanierungsplanes ist in allen drei Fällen die einfache Kapital- und Kopfmehrheit der bei der Sanierungsplantagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger erforderlich.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> § 180 IO

<sup>4</sup> § 140 IO

<sup>5</sup> §§ 166ff IO

<sup>6</sup> §§ 169ff IO

<sup>7</sup> § 147 Abs 1 IO

Eine natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt, kann zu Beginn oder im Laufe des Insolvenzverfahrens den Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes stellen.<sup>8</sup> Darin muss der Schuldner den Insolvenzgläubigern zumindest eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren entspricht. Die Zahlungsfrist darf 7 Jahre nicht übersteigen. Die einfache Mehrheit der bei der Zahlungsplantagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger hinsichtlich Kopf und Kapital genügen. Der Schuldner kann im Laufe des Insolvenzverfahrens, spätestens mit dem Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes, die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragen.<sup>9</sup> In dem Antrag hat der Schuldner die Erklärung beizufügen, dass er den pfändbaren Teil seiner Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder aus sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Das Gericht entscheidet dann nach Ablauf der 5 Jahre über die Rechtsschuldbefreiung.<sup>10</sup> Während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens treffen den Schuldner Obliegenheitsverpflichtungen, insbesondere Informationspflichten hinsichtlich einer geänderten Vermögenslage.

Die Verfahren stehen unter dem Grundsatz der *par conditio creditorum*. Während bei der Unternehmerinsolvenz die Ausgestaltung der Verfahren auf Unternehmenserhaltung und -sanierung gerichtet sind, wurde mit der Einführung des Schuldenregulierungsverfahrens ein Instrument zur Entschuldung privater Haushalte geschaffen.

Das 1997 eingeführte Unternehmensreorganisationsverfahren soll hingegen noch nicht insolventen Unternehmen die Möglichkeit geben, eine Sanierung absehbarer zukünftiger Probleme durch Reorganisation zu erreichen.

---

<sup>8</sup> § 193 Abs 1 IO

<sup>9</sup> § 199 Abs 1 IO

<sup>10</sup> § 213 IO

Das mit dem IRÄG 2017 eingeführte Koordinationsverfahren, im Wesentlichen verweisend auf die Bestimmungen der EU-InsVo 2015, soll die Zusammenarbeit zwischen Insolvenzverwaltern im Rahmen eines Konzerninsolvenzverfahrens erleichtern.<sup>11</sup>

## **3 Eröffnung des Verfahren**

Für das Insolvenzverfahren ist der Gerichtshof 1. Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung sein Unternehmen betreibt oder mangels solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>12</sup> Für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, ist das örtliche Bezirksgericht zuständig.

### **3.1 Eröffnungsgründe**

Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.<sup>13</sup> Zur Einleitung eines Sanierungsverfahrens mit oder ohne Eigenverwaltung reicht schon die drohende Zahlungsunfähigkeit.<sup>14</sup> Bei juristischen Personen genügt die Überschuldung.<sup>15</sup> Das Konkursverfahren wird entweder über Antrag des Schuldners<sup>16</sup> oder über Antrag eines Gläubigers<sup>17</sup> eröffnet, sofern kostendeckendes Vermögen vorhanden ist oder der Antragsteller einen Betrag zur Deckung der Verfahrenskosten vorschussweise erlegt. Das Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung kann nur über Antrag des Schuldners eröffnet werden.<sup>18</sup> Die Eröffnung wird durch ein Edikt öffentlich bekannt gemacht.<sup>19</sup> Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aufnahme in die Insolvenzdatei. Die Insolvenzdatei kann über die Internet-Adresse <http://www.edikte.justiz.gv.at> abgerufen werden. Unter anderem erhält jeder

---

<sup>11</sup> §180bf IO

<sup>12</sup> §§ 63f IO

<sup>13</sup> § 66 IO

<sup>14</sup> § 167 Abs. 2 IO

<sup>15</sup> § 67 IO

<sup>16</sup> § 69 IO

<sup>17</sup> § 70 IO

<sup>18</sup> §§ 167, 169 IO

<sup>19</sup> § 74 IO

Gläubiger, dessen Anschrift bekannt ist, eine Ausfertigung des Ediktes, beim Sanierungsplanantrag eine Abschrift des Antrages.<sup>20</sup> Der wesentliche Inhalt eines Sanierungsplanes wird zudem in der Ediktsdatei veröffentlicht.

## **3.2 Schuldner**

Das Konkursverfahren kann von jeder natürlichen oder juristischen Person in Anspruch genommen werden. Das Sanierungsverfahren kann von einer natürlichen Person, die ein Unternehmen betreibt, einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Verlassenschaft beantragt werden. Das Schuldenregulierungsverfahren ist natürlichen Personen, die Nichtunternehmer sind, vorbehalten. Das Reorganisationsverfahren ist Unternehmen vorbehalten, unabhängig davon, ob der Rechtsträger des Unternehmens eine natürliche oder juristische Person ist.

## **3.3 Zulässige Sicherungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung**

Kann das Konkursverfahren nicht sofort eröffnet werden und ist der Antrag nicht offenbar unbegründet, hat das Gericht zur Sicherung der Masse, insbesondere zur Unterbindung anfechtbarer Rechtshandlungen und zur Sicherung der Fortführung eines Unternehmens, einstweilige Vorkehrungen anzuordnen.<sup>21</sup>

## **3.4 Wirkungen der Verfahrenseröffnung**

Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhaltes des Ediktes folgt.<sup>22</sup> Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Aufnahme in die Insolvenzdatei. Durch

---

<sup>20</sup> § 145 Abs. 2 IO

<sup>21</sup> § 73 IO

<sup>22</sup> § 2 IO

Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen des Schuldners dessen freier Verfügung entzogen.<sup>23</sup> Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bedarf der Schuldner zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen die Zustimmung des Sanierungsverwalters bzw. des Gerichtes.<sup>24</sup> Hinsichtlich Insolvenzforderungen tritt Prozesssperre ein. Anhängige Verfahren sind ex lege durch den Beschluss über die Verfahrenseröffnung unterbrochen und können erst nach Ablehnung der Forderungsanerkennung durch Masse- bzw. Sanierungsverwalter in der Prüfungstagsatzung fortgesetzt bzw. eingeleitet werden.

## **4 Verlauf des Verfahrens**

### **4.1 Anmeldung der Forderung durch die Gläubiger**

Die Gläubiger haben ihre Forderungen innerhalb der Anmeldefrist in doppelter Ausfertigung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei Gericht anzumelden.<sup>25</sup> Es besteht kein Anwaltszwang. Eine Vertretung durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband<sup>26</sup> ist möglich. In der Anmeldung sind der Betrag der Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, sowie die Beweismittel zu bezeichnen. Ist bereits ein Verfahren anhängig, so hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozessgerichtes und das Aktenzeichen zu enthalten. In der Prüfungstagsatzung<sup>27</sup> gibt der Insolvenzverwalter bekannt, ob die angemeldete Forderung zur Gänze oder teilweise anerkannt bzw. bestritten wird. Der Gläubiger bzw. sein Vertreter müssen bei der Prüfungstagsatzung nicht anwesend sein. Eine Verständigung über die Erklärung des Insolvenzverwalters erhält der Gläubiger nur im Falle der Bestreitung.<sup>28</sup> Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden, können deren Feststellung als Insolvenzforderung mittels Feststellungsklage geltend machen. Das Insolvenzgericht hat dabei die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Feststellungsklage eingereicht werden muss.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> § 2 Abs. 2 IO

<sup>24</sup> §§ 171ff IO

<sup>25</sup> §§ 102ff IO

<sup>26</sup> § 266 IO

<sup>27</sup> § 105 IO

<sup>28</sup> § 110 Abs. 5 IO

<sup>29</sup> (üblicherweise 4-8 Wochen nach Zustellung der Bestreitungsbenachrichtigung)

Wurde die Anmeldefrist versäumt, so kann die Forderung dennoch nachträglich angemeldet werden.<sup>30</sup> Der Gläubiger wird jedoch für die nachträgliche Prüfungstagsatzung kostenersatzpflichtig, derzeit pauschal € 60,--. Wird ein Sanierungsplan rechtskräftig bestätigt, so hat der Gläubiger Anspruch auf die Sanierungsplanquote unabhängig davon, ob er angemeldet hat oder nicht. Eine bestrittene Forderung ist quotenmäßig beim Insolvenzverwalter sicher zu stellen, wenn die Frist für die Feststellungsklage noch offen ist oder innerhalb der Frist eine Feststellungsklage eingebracht wurde.

## 4.2 Gläubigerversammlungen

Die IO ordnet zahlreiche Fälle von Gläubigerversammlungen an bzw. beruft diese auf Antrag ein:

### - *Erste Gläubigerversammlung* ( § 74 Abs. 2 Z 4, § 179 IO)

Im Sanierungsverfahren hat die erste Gläubigerversammlung in der Regel innerhalb der ersten drei Wochen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens statt zu finden, sonst in der Regel innerhalb der ersten 14 Tage ab Eröffnung.

Bei der ersten Gläubigerversammlung im Sanierungsverfahren hat der Sanierungsverwalter einen ersten Bericht über die Wirtschaftslage zu erstatten und darüber zu berichten, ob der Finanzplan eingehalten werden kann, der Sanierungsplan erfüllbar ist und allenfalls Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen. Die erste Gläubigerversammlung dient auch dazu, allfällige Einwände gegen den Insolvenzverwalter vorzutragen und zu erörtern.

### - Berichtstagsatzung (§ 91a IO)

Die Berichtstagsatzung hat spätestens 90 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattzufinden, sie kann auch den Zweck der ersten Gläubigerversammlung erfüllen. In dieser ist die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Fortführung oder Schließung des Unternehmens, Sanierungsplan) zu treffen.

---

<sup>30</sup> § 107 IO

Darüber hinaus ist in der Berichtstagsatzung zu klären, ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.<sup>31</sup>

## - Prüfungstagsatzung (§ 105 IO)

Bei der Prüfungstagsatzung gibt der Insolvenzverwalter hinsichtlich jeder angemeldeten Forderung eine vorbehaltlose bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Rangordnung ab. Der Schuldner kann sich den Erklärungen des Insolvenzverwalters anschließen oder anders lautende Erklärungen abgeben. Eine anders lautende Erklärung des Schuldners hat nur dann eine Auswirkung, wenn das Insolvenzverfahren durch einen Sanierungsplan abgeschlossen wird. Ein Gläubiger ist berechtigt, in der Prüfungstagsatzung die Forderungsanmeldung eines anderen Gläubigers zu bestreiten.

## - Sanierungsplantagsatzung (§ 145 IO)

In der Sanierungsplantagsatzung wird über den angebotenen Sanierungsplan abgestimmt.

## - Rechnungslegungstagsatzung (§ 121 IO)

In dieser Tagsatzung hat der Insolvenzverwaltung Rechnung zu legen und diese zu erläutern. Schuldner und Gläubiger wie auch Mitglieder des Gläubigerausschusses sind berechtigt, in die Rechnung Einsicht zu nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch einen Schriftsatz vorzubringen. Liegen Bemängelungen vor, entscheidet über diese das Insolvenzgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.<sup>32</sup>

## - Zahlungsplantagsatzung (§ 193 IO)

Im Schuldenregulierungsverfahren von Privatpersonen wird in der Zahlungsplantagsatzung über einen vom Schuldner beantragten Zahlungsplan entschieden.

---

<sup>31</sup> §§ 114a ff. IO

<sup>32</sup> § 122 Abs. 2 IO

- Abschöpfungstagsatzung (§ 200 Abs. 2 IO)

Blieb der beantragte Zahlungsplan vom Schuldner erfolglos, wird das Verfahren bei rechtzeitiger Antragstellung in ein Abschöpfungsverfahren übergeleitet, worüber ebenfalls im Rahmen einer Tagsatzung zu entscheiden ist.

## **4.3 Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse**

Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich die wirtschaftliche Lage, die bisherige Geschäftsführung, die Ursachen des Vermögensverfalls, das Ausmaß der Gefährdung von Arbeitsplätzen, das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und alle für die EntschlieÙung der Gläubiger wichtigen Umstände zu prüfen. Weiter hat er den Stand der Masse zu ermitteln und für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiva zu sorgen. Dazu sind die Schulden festzustellen und die angemeldeten Ansprüche zu prüfen sowie Rechtsstreitigkeiten, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Daneben hat der Insolvenzverwalter unmittelbar nach Insolvenzeröffnung zu prüfen, ob das Unternehmen fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann.<sup>33</sup> Die Entscheidung darüber ist spätestens in einer eigens anberaumten Berichtstagsatzung, die ebenfalls im Edikt angeführt ist, zu treffen.<sup>34</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Unternehmensfortführung gegeben, so hat das Insolvenzgericht mit Beschluss die Fortführung auszusprechen.

Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht des Sanierungsverwalters beschränkt sich die Verwaltungstätigkeit des Sanierungsverwalter<sup>35</sup> auf die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27-43 IO, die Forderungsprüfung nach §§ 122 ff IO, die Mitteilung von Geschäften nach § 116 IO, der Zustimmung zum Abschluss von Geschäften nach § 117 IO, die gerichtliche Veräußerung nach § 119 IO, die Veräußerung von Sachen an denen ein Absonderungsrecht besteht nach § 120 IO sowie die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a IO. Darüber hinaus bedürfen

---

<sup>33</sup> § 81a IO

<sup>34</sup> § 91a IO

<sup>35</sup> § 172 IO

Rechtshandlung der Genehmigung des Sanierungsverwalters, wenn sie nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, sowie der Rücktritt, die Kündigung oder die Auflösung der Verträge nach §§ 21,23 und 25 IO. Eine Verwertungshandlung des Sanierungsverwalters ist nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig.<sup>36</sup> Im Sanierungsplanverfahren ohne Eigenverwaltung obliegt dem Insolvenzverwalter die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse. Eingeschränkt wird diese Befugnis nur durch Mitwirkungsrechte und Anhörungsrechte seitens des Schuldners, des Gerichtes oder des Gläubigerausschusses. Bei der Verwertung kann das Insolvenzgericht nach Einvernehmung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, dass mit der Verwertung der Insolvenzmasse bis zur Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung inne gehalten wird.<sup>37</sup>

Im Schuldenregulierungsverfahren kommt es jedenfalls zu einer Verwertung und Verteilung der Masse des gesamten schuldnerischen Vermögens unabhängig davon, ob der Schuldner einen Zahlungsplan mit oder ohne Abschöpfungsverfahrensantrag stellt.

## **4.4 Verteilung an die Gläubiger**

Wann und in welcher Höhe eine Quote an die Gläubiger zur Ausschüttung gelangt, hängt vom Verfahrensablauf ab.

Wird das Insolvenzverfahren mit einem Sanierungsplan oder Zahlungsplan abgeschlossen, so richtet sich der Zahlungszeitpunkt und die Höhe der Quote nach dem rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan oder Zahlungsplan. Wird kein Sanierungsplan oder Zahlungsplan abgeschlossen, so kommt es zu einer Quotenverteilung gemäß dem Bericht des Insolvenzverwalters in Form einer Schlussverteilung.<sup>38</sup> Im Abschöpfungsver-

---

<sup>36</sup> § 172 Abs. 3 IO

<sup>37</sup> § 140 Abs. 2 IO

<sup>38</sup> § 136 IO

fahren kommt es in der Regel erst nach Ablauf der Abtretungserklärung zu einer Ausschüttung an die Gläubiger.<sup>39</sup> Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um eine Quotenverteilung vorzunehmen, kommt es zur anteiligen Befriedigung der Massegläubiger.<sup>40</sup> Zwischenverteilungen sind möglich.

## **5 Gläubiger**

### **5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger**

Befinden sich in der Insolvenzmasse Sachen, die dem Schuldner nicht oder zum Teil nicht gehören, so hat der Berechtigte ein Recht auf Aussonderung. Dieses richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen. Ist die Sache nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens veräußert worden, so kann der Berechtigte unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche die Aussonderung des bereits geleisteten Entgelts aus der Masse, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt verlangen.<sup>41</sup>

Aussonderungsansprüche sind nicht bei Gericht anzumelden, sondern direkt beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Werden die Ansprüche nicht befriedigt, muss bei Gericht gegen den Insolvenzverwalter auf Herausgabe geklagt werden. Aussonderungsgläubiger unterliegen weder einer Prozess- noch Exekutionssperre.

### **5.2 Gesicherte Gläubiger**

Absonderungsansprüche sind Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Schuldners. Die Absonderungsgläubiger können im Ausmaß ihrer gesicherten Forderungen vorrangige Befriedigung aus diesen Sachen verlangen.<sup>42</sup>

Grundsätzlich hat die Verfahrenseröffnung keine Auswirkung auf den Bestand und den Umfang der Absonderungsrechte. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen:

---

<sup>39</sup> § 203 IO

<sup>40</sup> § 46 IO

<sup>41</sup> § 44 IO

<sup>42</sup> § 48 IO

Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor Verfahrenseröffnung durch Exekution zur Befriedung oder Sicherstellung neu erworben worden sind, erlöschen durch die Verfahrenseröffnung<sup>43</sup> Absonderungsrechte, die vor Verfahrenseröffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen 2 Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt. Exekutiv begründete Absonderungsrechte an solchen Ansprüchen erlöschen bereits mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Insolvenz eröffnet wurde, bzw. wenn die Insolvenzeröffnung nach dem 15. Tag des Monats erfolgte, erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.<sup>44</sup>

Absonderungsansprüche unterliegen weder einer Prozess- noch einer Exekutionsperre. Die Verwertung der Sondermasse obliegt dem Insolvenzverwalter.<sup>45</sup> Aus dem Verwertungserlös sind die Absonderungsberechtigten entsprechend ihrem sachenrechtlichen Rang zu befriedigen. Soweit die Forderungen der Absonderungsberechtigten reichen, schließen sie die übrigen Gläubiger von der Befriedigung aus diesen Sachen aus. Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Schuldner zusteht, können diesen neben dem Absonderungsrecht auch als Gläubiger geltend machen. Die Absonderungsrechte müssen nicht bei Gericht angemeldet werden, sondern sind beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.

## 5.3 Einfache Insolvenzgläubiger

Die österreichische Rechtsordnung kennt keinen "Klassenkonkurs". Es werden grundsätzlich sämtliche Insolvenzgläubiger gleich behandelt.

---

<sup>43</sup> § 12 IO

<sup>44</sup> § 12a IO

<sup>45</sup> §§ 120f IO

## 5.4 Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger sind jene, die entweder selbst eine Erklärung abgegeben haben, mit ihrer Forderung im Rang nach den übrigen Gläubigern zu stehen und die daher erst nachrangig befriedigt werden oder solche, bei denen das Gesetz die Nachrangigkeit anordnet. Dies ist etwa bei eigenkapitaleretzenden Leistungen der Fall. Nachrangige Insolvenzgläubiger erhalten erst dann eine Zahlung auf ihre Forderung, wenn alle übrigen Gläubiger quotenmäßig zur Gänze befriedigt sind.<sup>46</sup>

## 5.5 Massegläubiger

Masseforderungen sind Forderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Sie sind grundsätzlich zur Gänze zu befriedigen und ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens bzw. der Masse zu bezahlen, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind. Können jedoch die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so sind sie nach einer festgelegten Rangordnung zu befriedigen.<sup>47</sup> Offene Masseforderungen verhindern jedenfalls die Bestätigung eines allfälligen Sanierungsplanes und führen allenfalls zu einer Haftung des Insolvenzverwalters.<sup>48</sup>

## 6 Abwicklung unvollständig erfüllter Verträge

Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Schuldner und seinem Vertragspartner zur Zeit der Verfahrenseröffnung nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Insolvenzverwalter entweder anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.<sup>49</sup> Der Insolvenzverwalter muss sich darüber spätestens binnen einer vom Insolvenzgericht auf Antrag des Gläubigers zu bestimmenden Frist erklären, andernfalls angenommen wird, dass der Insolvenzverwalter vom Geschäft zurücktritt. Diese festgesetzte Frist darf frühestens 3 Tage nach

---

<sup>46</sup> § 57a IO

<sup>47</sup> § 47 IO

<sup>48</sup> § 81 IO

<sup>49</sup> § 21 IO

der Berichtstagsatzung enden. Tritt der Insolvenzverwalter vom Vertrag zurück, so kann der Vertragspartner den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Insolvenzforderung verlangen.

Ist der Schuldner zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet, mit deren Erfüllung er in Verzug ist, so muss sich der Insolvenzverwalter unverzüglich nach Einlangen des Ersuchens des Vertragspartners, längstens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen erklären. Erklärt er sich nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, dass er vom Geschäft zurücktritt.

Liegt eine teilbare Leistung vor und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Verfahrenseröffnung nur teilweise erbracht, so ist der Entgeltanspruch für die bereits erbrachte Teilleistung eine Insolvenzforderung.

Ist der Schuldner Bestandnehmer, so kann der Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder einer vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.<sup>50</sup> Ein etwaiger Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens als Insolvenzforderung bleibt unberührt. Ist der Schuldner Bestandgeber, so tritt der Insolvenzverwalter in den Bestandvertrag ein.

Ist der Schuldner Arbeitgeber, hat der Insolvenzverwalter ein privilegiertes Kündigungsrecht sowie der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Austrittsrecht.<sup>51</sup> Vom Insolvenzverwalter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen aufgelöst werden. Kündigungstermine müssen nicht beachtet werden. Der Arbeitnehmer kann bei Betriebsschließung den vorzeitigen Austritt erklären, wobei die Insolvenzeröffnung als wichtiger Grund gilt. Beendigungsansprüche, die auf Grund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 25 IO entstehen, sind Insolvenzforderungen. Die Auflösung hat im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eröffnung zu erfolgen, sonst innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekannt-

---

<sup>50</sup> § 23 IO

<sup>51</sup> § 25 IO

gabe des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder des Unternehmensbereiches angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung, es sei denn, dass das Gericht dort die Fortführung des Unternehmens beschlossen hat. Wird nur ein Unternehmensbereich geschlossen, so ist das Auflösungsrecht auf jene Arbeitnehmer beschränkt, die im betroffenen Bereich beschäftigt sind.

Laufende Verträge können vom Vertragspartner des Schuldners bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden, wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens gefährden könnte.<sup>52</sup> Nicht als wichtiger Grund gilt dabei eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist, bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und bei Arbeitsverträgen.

## **7 Aufrechnung**

Forderungen von Gläubigern, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits aufrechenbar waren, brauchen auch im Insolvenzverfahren nicht mehr geltend gemacht (angemeldet) werden.<sup>53</sup> Hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufrechnung beinhalten die IO teils Erweiterungen, teils Einschränkungen gegenüber den allgemeinen Erfordernissen bzw. Möglichkeiten der Aufrechnung im Zivilrecht.

Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Forderung des Gläubigers oder des Schuldners zur Zeit der Verfahrenseröffnung noch bedingt oder betagt, oder dass die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldleistung gerichtet war. Ist

---

<sup>52</sup> § 25a Abs 1 IO

<sup>53</sup> § 19 IO

die Forderung des Gläubigers bedingt, so kann das Gericht die Zulässigkeit der Aufrechnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Soweit die Zulässigkeit der Aufrechnung im Verfahren gegeben ist, kann sie vom Gläubiger während des gesamten Verfahrens geltend gemacht werden.

Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Gläubiger erst nach der Verfahrenseröffnung Schuldner geworden ist oder wenn die Forderung gegen den Schuldner erst nach der Verfahrenseröffnung erworben worden ist. Ferner ist die Aufrechnung unzulässig, wenn der Schuldner seine Forderung in den letzten sechs Monaten vor Verfahrenseröffnung erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste.<sup>54</sup>

## **8 Insolvenzanfechtung**

Das Anfechtungsrecht ist in den §§ 27ff. IO geregelt. Anfechtbar sind Rechtshandlungen wegen Benachteiligungsabsicht innerhalb der letzten zehn Jahre vor Insolvenzeröffnung, wenn dem Anfechtungsgegner die Absicht des Schuldners bekannt war, seine Gläubiger zu benachteiligen. Hätte er die Benachteiligungsabsicht kennen müssen, so reduziert sich die Frist auf zwei Jahre.

Wegen Vermögensverschleuderung können die im letzten Jahr vor der Insolvenzeröffnung vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge angefochten werden, sofern der Anfechtungsgegner in dem Geschäft eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen musste.

Anfechtbar sind auch die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Insolvenzeröffnung vorgenommen unentgeltlichen Verfügungen, soweit es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfü-

---

<sup>54</sup> § 20 IO

gungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

In der Praxis bedeutsam ist die Anfechtung wegen Begünstigung bzw. Kenntnis oder Kennenmüssen der Zahlungsunfähigkeit. Anfechtbar ist danach eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Insolvenzeröffnung oder in den letzten 60 Tagen vorher vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers, wenn der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, es sei denn, dass er durch diese Rechtshandlung vor den anderen nicht begünstigt worden ist. Die Sicherstellung oder Befriedigung ist auch dann anfechtbar, wenn dem Anfechtungsgegner die Absicht des Schuldners, ihn vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war oder bekannt sein musste. Die Frist bei der Begünstigungsanfechtung beträgt ein Jahr vor Insolvenzeröffnung, bei der Anfechtung wegen Kenntnis bzw. Kennenmüssen der Zahlungsunfähigkeit sechs Monate vor Insolvenzeröffnung.

Das Anfechtungsrecht wird vom Insolvenzverwalter ausgeübt. Die Anfechtung durch Klage muss bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Insolvenzeröffnung geltend gemacht werden. Die Anfechtungseinrede kann auch über diese Frist hinaus gegen einen Klageanspruch eingewendet werden. Mit einem Anfechtungsanspruch kann eine Forderung gegen den Schuldner nicht aufgerechnet werden. Zuständig für die Anfechtungsklage ist das Gericht, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist. Muss der Anfechtungsgegner auf Grund einer Anfechtung an die Insolvenzmasse leisten, entsteht in der Höhe des Zurückgewährten eine Insolvenzforderung, die im Insolvenzverfahren anzumelden ist.

## **9 Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten bestehen aus der Entlohnung des Insolvenzverwalters, der Entlohnung der Gläubigerschutzverbände und der gerichtlichen Pauschalgebühr. Die Entlohnung des Insolvenzverwalters richtet sich im wesentlichen nach dem Erfolg seiner

Tätigkeit.<sup>55</sup> Die Entlohnung der Gläubigerschutzverbände orientiert sich mit einem Prozentsatz der Insolvenzverwalter zu gesprochenen Entlohnung.<sup>56</sup> Die Pauschalgebühr richtet sich ebenfalls nach dem einen Prozentsatz der Insolvenzverwalterentlohnung.<sup>57</sup>

## 10 Aufhebung

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch Gerichtsbeschluss<sup>58</sup> Die Aufhebung ist wegen mangels eines Vermögens oder mit Einverständnis aller Gläubiger, nach Abschluss eines rechtskräftig bestätigten Sanierungsplans oder nach Schlussverteilung zu beschließen.<sup>59</sup>

## 11 Reorganisationsverfahren

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 wurde in Österreich durch das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) die Unternehmensreorganisation eingeführt. Bedarf ein Unternehmen der Reorganisation, so kann der Unternehmer, sofern er nicht insolvent ist, die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen. Das Reorganisationsverfahren ist kein Insolvenzverfahren.

Reorganisation ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht. Zuständig für das Reorganisationsverfahren ist das Landesgericht, in dessen Sprengel das Unternehmen betrieben wird, in Wien das Handelsgericht Wien.

---

<sup>55</sup> § 82 ff. IO

<sup>56</sup> § 87a IO

<sup>57</sup> TP 6 GGG (Gerichtsgebührengesetz StF: [BGBl. Nr. 501/1984](#)).

<sup>58</sup> § 123 IO

<sup>59</sup> § 123a, 123b, 139 IO

Das Verfahren wird über Antrag des Unternehmers eingeleitet. Das Gericht bestellt einen Reorganisationsprüfer. Dieser hat dem Gericht ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der geplanten Reorganisationsmaßnahmen und deren Erfolgsaussichten gemäß dem vom Antragsteller vorgelegten Reorganisationsplan vorzulegen.

Den Unternehmer trifft eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber dem Reorganisationsprüfer. Der Unternehmer hat während des Reorganisationszeitraums den in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen halbjährig über die Lage des Unternehmens und den Stand der Reorganisation sowie unverzüglich dann zu berichten, wenn sich die für die Durchführung des Reorganisationsplanes maßgeblichen Umstände ändern.

Das Reorganisationsverfahren gewährt keinen Schutz vor den Gläubigern, insbesondere keine Exekutionssperre. Es sieht auch nicht vor, dass Verträge im Zuge des Reorganisationsverfahrens begünstigt aufgelöst werden können. Stattdessen erklärt es Vereinbarungen über Rücktrittsrechte, Vertragsauflösung oder Fälligkeit eines zugezählten Kredites für den Fall der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens für unzulässig. Darüber hinaus wird die Anfechtbarkeit von Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen für den Fall der späteren Konkurseröffnung erheblich eingeschränkt. Es soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, relativ gefahrlos dem Unternehmen neue finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Daher werden Reorganisationsmaßnahmen auch nicht den Regeln des Eigenkapitalersatzrechtes unterworfen.

## **12 Internationales Insolvenzrecht**

Österreich ist Mitgliedsstaat der EuInsVO, so dass sich die Anerkennung eines ausländischen Verfahrens, das in einem der Mitgliedsstaaten der EuInsVO eröffnet wurde grundsätzlich nach der EuInsVO richtet.<sup>60</sup> Dagegen gilt für die Anerkennung von Verfahren aus Drittstaaten weiterhin das autonome internationale Insolvenzrecht.

---

<sup>60</sup> § 217 IO

Die EUInsVO veranlasste Österreich, dieses internationale Insolvenzrecht in der IO umfassend zu regeln. Die Bestimmungen des siebten Teils der IO sind nur dann anzuwenden, wenn nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der europäischen Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Für Insolvenzverfahren, die Voraussetzungen für ihre Eröffnung und ihre Wirkungen gilt grundsätzlich das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.<sup>61</sup> §§ 222 bis 235 IO regeln die Ausnahmen von der generellen Anordnung des § 221 IO, wonach grundsätzlich die Verfahren im Ausland und die diesbezüglichen Bestimmungen anerkannt werden. Die Ausnahmen orientieren sich an der EU InsVO. § 237 IO ordnet nunmehr ausdrücklich an, dass die Wirkungen eines in Österreich eröffneten Insolvenzverfahrens sich auch auf im Ausland gelegenes Vermögen erstrecken, es sei denn, der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt in einem anderen Staat oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Auslandsvermögen in dieses Insolvenzverfahren einbezogen. Umgekehrt anerkennt Österreich die Wirkung eines in einem anderen Staat eröffneten Insolvenzverfahrens und die in einem solchen Verfahren entgangenen Entscheidungen, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in dem anderen Staat liegt und das Insolvenzverfahren in den Grundzügen eines österreichischen vergleichbar ist.<sup>62</sup> Keine Anerkennung erfolgt, wenn in Österreich ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. ein Verstoß gegen die *ordre public* vorliegt. Jedenfalls ist die materielle oder formelle Gegenseitigkeit für die Anerkennung des Insolvenzverfahrens nicht erforderlich.

---

<sup>61</sup> § 221 IO

<sup>62</sup> § 240 IO